

Pressemitteilung

Bonn, 25.9. 2019

Verwaltungsgericht verpflichtet Stadt Bonn, Palästina-Gruppen für Fest „Vielfalt!“ zuzulassen BDS-Aufruf ist durch Meinungsfreiheit geschützt

Das Verwaltungsgericht Köln verpflichtet die Stadt Bonn in einer Eilentscheidung [#1], den Deutsch Palästinensischen Frauenverein und die Palästinensische Gemeinde Bonn zu dem Kultur- und Begegnungsfest „Vielfalt!“ zuzulassen, das am 29. September stattfinden wird.

Die Stadt Bonn hatte diesen beiden Vereinen sowie dem Institut für Palästina-Kunde und der Deutsch-Palästinensischen Gesellschaft (DPG) eine Teilnahme an dem Fest verweigert. Anlass war ein Stadtratsbeschluss vom 14.5. 2019, der alle Gruppen ausschließt, die die israelkritische BDS-Bewegung (Boycott, Divestment, Sanctions) unterstützen. Dagegen hatten drei der betroffenen Vereine geklagt.

Das Gericht sieht Artikel 5 des Grundgesetzes verletzt. Der BDS-Aufruf sei durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt. „Der BDS-Kampagne fehlt es an verfestigten organisatorischen Strukturen und einer hinreichenden Homogenität, um den Unterstützern der BDS-Kampagne zwangsläufig eine antisemitische Haltung zuzuschreiben.“

Das Gericht kommt ferner zu der grundsätzlichen Feststellung, dass die Beschlüsse des Stadtrates Bonn, des Landtags NRW oder des Bundestags, in denen die BDS-Bewegung als antisemitisch bezeichnet wird, rechtlich irrelevant sind, sie seien nur „Willensbekundungen“.

Da die DPG ihren rechtlichen Sitz nicht in Bonn hat, sah das Gericht keine Verpflichtung, sie zu dem Fest zuzulassen [#2] . Inzwischen hat die Stadt Bonn jedoch auch ihr einen Stand angeboten, denn die Deutsch-Israelische Gesellschaft, die ihren Sitz in Berlin hat, wird ebenfalls auf dem Fest „Vielfalt!“ vertreten sein.

Martin Breidert

Koordinator Deutsch -Palästinensische Gesellschaft - Regionalgruppe NRW Süd

[#1] http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/AGs/Globalisierung_und_Krieg/Urteile/20190918_VG_Koeln_14_L_1660_19.pdf

[#2] http://www.attac-netzwerk.de/fileadmin/user_upload/AGs/Globalisierung_und_Krieg/Urteile/20190918_VG_Koeln_14_L_1747_19.pdf